

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



160. Jahrgang, Ausgabe 3
1. März 2016

Inhalt	Seite	Seite
DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN		
Nr. 55 Dekret über die Modifizierung des Ritus der Fußwaschung in der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag	86	
DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		
Nr. 56 Wort der (Erz-)Bischöfe in Rheinland-Pfalz zur Landtagswahl am 13. März 2016	87	
Nr. 57 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	88	
Nr. 58 Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen	89	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 59 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015	91	
Nr. 60 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Dezember 2015	98	
Nr. 61 Haushaltsplan des Bistums Trier für das Rechnungsjahr 2016	99	
Nr. 62 Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016 (rheinland-pfälzischer Gebietsteil)	101	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 63 Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Dienstvereinbarung über die Grundsätze für die Anordnung von Vertretungsunterricht	102	
Nr. 64 Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Koblenz mbH (Katholische KiTa gGmbH Koblenz)		102
Nr. 65 Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Saarland mbH (Katholische KiTa gGmbH Saarland)		103
Nr. 66 Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Trier mbH (Katholische KiTa gGmbH Trier)		103
Nr. 67 Mitglieder der Diözesansynode im Bistum Trier – Veränderungen		104
Nr. 68 Erwachsenenfirmung 2016 (Terminerinnerung)		104
Nr. 69 Hinweis zur Installation von Rauchwarnmeldern		104
Nr. 70 Jugendtag und Ministrantendienste anlässlich der Heilig-Rock-Tage 2016		105
Nr. 71 Veranstaltung für Priester in der Beichtseelsorge		105
Nr. 72 Fortbildungsveranstaltungen		106
Nr. 73 Dienstbefreiung für die Teilnahme am 100. Deutschen Katholikentag 2016 in Leipzig		107
Nr. 74 Personalveränderungen		108
Nr. 75 Vakante Pfarrstelle		109
Nr. 76 Vakante Kooperatorstellen		109
Nr. 77 Vakante Stellen		110
Nr. 78 Anschriften und Telefonnummern		110
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN		
Nr. 79 Exerzitienangebot		111
Nr. 80 Route Echternach und Echternacher Springprozession für jugendliche Pilger		111
VERLEGERBEILAGEN		
Interne Stellenausschreibung		

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Nr. 55

Dekret über die Modifizierung des Ritus der Fußwaschung in der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag

DEKRET

Die Erneuerung der Heiligen Woche räumte mit dem Dekret *Maxima Redemptionis nostrae mysteria* (vom 30. November 1955) die Möglichkeit ein, in der Messe vom Letzten Abendmahl nach der Lesung aus dem Johannesevangelium, wenn seelsorgliche Gründe dies nahelegen, an zwölf Männern die Fußwaschung vorzunehmen, um die Demut und Liebe Christi zu seinen Jüngern gleichsam szenisch vor Augen zu führen.

Dieser Ritus ist aufgrund der Worte Jesu (vgl. *Job* 13,34), die als Antiphon während der Feier erklingen, in der römischen Liturgie mit der Bezeichnung *Mandatum* überliefert worden, das heißt als das „neue Gebot“ des Herrn zur geschwisterlichen Liebe.

Die Bischöfe und Priester, die diesen Ritus vollziehen, sind eingeladen, innerlich Christus gleichförmig zu werden, der „nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (*Mt* 20,28) und der, gedrängt von der Liebe „bis zur Vollendung“ (*Job* 13,1), sein Leben gibt für das Heil des ganzen Menschengeschlechts.

Damit die volle Bedeutung dieses Ritus den Mitfeiernden erschlossen wird, hält es Papst Franziskus für gut, die Norm zu verändern, die in den Rubriken des Römischen Messbuchs (S. 300 n. 11) steht: „Die Altardiener geleiten die Männer...“. Sie soll deshalb in folgender Weise verbessert werden: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk

Gottes dazu ausgewählt wurden...“ (und entsprechend im *Caeremoniale Episcoporum* n. 301 und n. 299b: „die Sitze für diejenigen, die [zur Fußwaschung] bestimmt wurden“), damit so die Hirten eine kleine Gruppe von Gläubigen auswählen können, die die Verschiedenheit und Einheit eines jeden Teiles des Gottesvolkes repräsentieren. Diese Gruppe kann aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten und Laien.

Kraft der ihr vom Papst verliehenen Vollmacht führt die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung diese Erneuerung in den liturgischen Büchern des römischen Ritus ein und fordert die Hirten auf, ihre ureigene Aufgabe wahrzunehmen und sowohl die Gläubigen, die zur Feier der Fußwaschung ausgewählt werden, als auch alle anderen Gläubigen mit einer geeigneten Hinführung zu befähigen, bewusst, tätig und mit geistlichem Gewinn diesen Ritus mitzufeiern.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 6. Januar 2016, dem Hochfest der Erscheinung des Herrn.

Robertus Card. Sarab
Präfekt

Artur Roche
Erzbischof Sekretär

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 56

Wort der (Erz-)Bischöfe in Rheinland-Pfalz zur Landtagswahl am 13. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder in den Bistümern von Rheinland-Pfalz!

Am 13. März 2016 findet die Wahl zum Landtag von Rheinland-Pfalz statt. Hierbei entscheiden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über die Gestaltung der Politik in unserem Land während der kommenden fünf Jahre.

Diese Wahl fällt in eine Zeit umwälzender Ereignisse. Gerade im letzten Jahr sind viele Menschen in unser Land gekommen, die insbesondere wegen Krieg, Terror, politischer Verfolgung, Hunger oder unguter sozialer Verhältnisse aus ihrer Heimat geflohen sind. Unser Dank gilt all jenen, die durch ihr ehrenamtliches, berufliches oder politisches Engagement bisher dazu beigetragen haben, dass in der Regel eine gute Aufnahme der Menschen gestaltet werden konnte. Zugleich ist abzusehen, dass hier Herausforderungen für die Politik der kommenden Jahre bestehen bleiben werden. So setzen zunehmend Diskussionen zur inneren Sicherheit sowie auch zur eigenen Identität unseres Landes ein. Daneben wird überlegt, wie Menschen mit Bleibeperspektiven gut in unsere Gesellschaft insgesamt wie in unser Rechtssystem integriert werden können. Bisher noch unge löste Fragen dürfen nicht dazu führen, unser Land gegenüber Zuwanderern abzuschotten, Flüchtlinge pauschal zu verurteilen, sie auszugrenzen, zu bedrohen oder sogar zu verfolgen. Nationalistische wie rassistische Töne und Parolen dürfen in unserem Land keinen Widerhall finden. Gerade in diesem Zusammenhang kommt den Parteien in unserem Land die besondere Aufgabe zu, Augenmaß zu wahren und den friedlichen Zusam-

menhalt unserer Gesellschaft zu stärken.

Hinter den durch Flucht und Migration aufgeworfenen Fragen drohen derzeit andere Aspekte der Politik aus dem Blick zu geraten. Gleichwohl sind sie von hoher Bedeutung für die Zukunft unseres Landes. Dauerhaft gerungen werden muss ebenso um gute Lebensbedingungen für alle Menschen.

Dabei dürfen beispielsweise Langzeitarbeitslose, Menschen ohne festen Wohnsitz, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz oder Menschen mit Behinderungen ebenfalls nicht ohne Perspektiven bleiben. Wegen der notwendigen Bewältigung des demographischen Wandels müssen auch zukünftig die Familien gestärkt werden. Ebenso müssen Menschen in allen schwierigen Lebenssituationen und Lebensaltern Unterstützung finden. Dies gilt vom vorgeburtlichen und frühkindlichen Stadium bis ins hohe Alter. Um den Herausforderungen der globalisierten Welt gerecht werden zu können, bedarf es auch weiterhin einer wertorientierten Bildung. Schließlich muss die Sorge der Politik auch im Interesse einer guten Gestaltung der Lebensverhältnisse so unterschiedliche Aspekte wie die Bewahrung der Schöpfung und geordnete Staatsfinanzen mitumfassen, wenn wir den kommenden Generationen nicht ungebührliche Lasten aufladen wollen.

Immer wieder müssen wir uns daran erinnern, dass wir in einem Land leben, das uns die Chance bietet, die Zukunft durch freie Wahlen selbst mitzugestalten. Gerade angesichts vieler Flüchtlinge, denen ein solches grundlegendes Recht in ihren Heimatländern nicht gewährt wird, rufen wir alle Wahlberechtigten auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Dies erscheint uns wich-

tig, um die Demokratie als Regierungsform von innen heraus zu stärken. Jede Stimme ist wichtig und zählt. Sie trägt dazu bei, dass wir auch künftig in unserem Land und in Europa selbstbestimmt leben können. Sie legitimiert und stärkt diejenigen Frauen und Männer, die zukünftig im Parlament die Entwicklung für unser Land und damit auch für uns voranbringen wollen sowie den Zusammenhalt in unserem Land gestalten sollen.

Schließlich danken wir allen Frauen und Männern, die Abgeordnete des Landtags oder auch Mitglieder der Landesregierung sind, für ihren intensiven Einsatz zum Wohl

Nr. 57

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäus-Evangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migranten hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt: Auch die Katholi-

der Menschen in unserem Land und darüber hinaus.

Trier, den 2. Februar 2016

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Vorstehendes Bischofswort ist am **4. Fastensonntag**, dem **6. März 2016**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen im **rheinland-pfälzischen Teil** unseres Bistums zu verlesen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

ken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können. Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens! So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird und die so zu einem wichtigen Zeichen der Solidarität werden können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichsten Dank.

Kloster Schöntal, den 18. Februar 2016

Trier, den 2. Februar 2016

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte wird am **Palmsonntag**, dem **20. März 2016** gehalten.

Nr. 58**Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen**

Durch die Zusammenlegung oder Auflösung zahlreicher kirchlicher Einrichtungen wie Klöster, Pfarreien oder Bildungseinrichtungen ist auch deren reichhaltiges Bibliothekserbe betroffen. Aufgrund der Häufung und der Brisanz der in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen und Probleme hat die Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) „Leitlinien“ erarbeitet, die in solchen Fällen zur Orientierung dienen sollen.

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. bis 5. März 2009 hat die „Leitlinien“ zustimmend entgegengenommen und empfohlen, sie als Rahmenempfehlungen in den Diözesen zugrunde zu legen.

1. Allgemeine Grundsätze

In eindringlicher Weise hat sich die Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche in ihrem Schreiben vom 19. März 1994 mit dem Thema „Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche“ beschäftigt und betont, dass die Sorge um die Kulturgüter ein wesentliches Instrument der Evangelisierung ist. Sie vertritt nachdrücklich den Grundsatz, dass „alles vermieden werden [sollte], was der Bewahrung und dem Schutz, der Pflege und der Förderung, der Benutzbarkeit und der Zugänglichkeit dieser Bibliotheken entgegensteht“ (1.3). Diese Aufgabe darf nicht hinter vermeintlich wichtigeren pastoralen Aufgaben zurückstehen. Die Erhaltung bedrohter Bibliotheksbestände ist nach Auffassung der Päpstlichen Kommission insofern eine besondere Verpflichtung, als sie wichtige Kulturgüter sind und der eigenen direkten Verantwortung der Kirche anvertraut bleiben sollen.

2. Fachliche Kriterien

Angesichts des mit der Übernahme oder Auflösung großer Bibliotheksbestände verbundenen erheblichen Aufwandes ist zunächst anhand fachlicher Kriterien und in transparenter Weise zu überprüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Jede Bewertungsentscheidung sollte dokumentiert werden.

2.1. Erhaltung von Gesamtbeständen

In sich geschlossene oder organisch erwachsene Bibliotheksbestände ideellen Wertes sollen soweit möglich erhalten werden. Der ideelle Wert des Bestandes bemisst sich danach, ob er aufgrund seiner Zusammensetzung bereits an sich einen besonderen Quellenwert etwa im Hinblick auf die Geschichte und

kulturelle Prägung einer Person, Gruppe, Einrichtung oder Region besitzt.

2.2. Auflösung von Bibliotheksbeständen

Besitzt ein Bibliotheksbestand in seiner Gesamtheit nur einen geringen ideellen Wert, soll er aufgelöst oder nur in Teilen übernommen werden. Übernommen werden können dabei generell nur solche Bestände, die in das Profil der übernehmenden Bibliothek passen bzw. einen ideellen Wert besitzen. Bücher und andere Medien, die sich durch einen individuellen Charakter oder eine besondere Gestaltung auszeichnen, sind grundsätzlich aufzubewahren. Kriterien dafür sind insbesondere Seltenheit (vor allem im kirchlichen Bereich), Entstehungsprozess (z. B. Besonderheiten im Druck oder in der Einbandgestaltung), Herkunft (z. B. Besitzeinträge) und Benutzung (z. B. Glossen oder andere Lese Spuren). Diese Merkmale sind in der Regel bereits ungeprüft bei einem Erscheinungsdatum vor 1800 vorauszusetzen. Der ideelle Wert kann sich zudem aus der inhaltlichen Bedeutung für die betreffende Institution, die Region oder die wissenschaftliche Forschung ergeben. Ein weiteres Beurteilungskriterium ist der materielle Wert der Bücher, d. h. es muss festgestellt werden, ob durch deren Verlust ein materieller Schaden für die Einrichtung entstehen würde. Im Falle einer Abgabe oder Makulierung müssen die betroffenen Werke aus eventuell vorhandenen Inventarverzeichnissen ausgetragen und gegebenenfalls entwidmet werden. Die entsprechenden Dokumente sollen aufbewahrt werden.

2.3. Ersatzformen

Die Erhaltung des Originals hat grundsätzlich Vorrang. Im Einzelfall ist auch eine Ersatzverfilmung bzw. Ersatzdigitalisierung möglich. Eine Ersatzdigitalisierung setzt voraus, dass eine Langzeitverfügbarkeit der Daten sichergestellt ist. Im Fall der Abgabe oder Makulierung kann gegebenenfalls die Zusammensetzung des Bestandes durch Kataloge oder Inventarlisten dokumentiert werden.

3. Aufbewahrungsorte**3.1. Mögliche Aufbewahrungsorte**

Auf der Grundlage der fachlichen Bewertung kommen insbesondere folgende Modelle für die Aufbewahrung kirchlicher Bibliotheksbestände in Frage:

- Bewahrung vor Ort,
- Eingliederung in benachbarte kirchliche Bibliothe-

ken (ganz oder teilweise),

- Zentralisierung in den Diözesen nach dem Belegenheitsprinzip,
- Bildung von Schwerpunktbibliotheken (z. B. nach thematischen Kriterien bei unterschiedlichen Trägern),
- Abgabe an kirchliche Einrichtungen außerhalb Deutschlands.

Erhaltenswerte Bibliotheksbestände sollten möglichst in kirchlicher Verantwortung bleiben. Im Fall der Weitergabe an andere Institutionen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Herkunft nachvollzogen werden kann.

3.2. Unterbringung

Bibliotheksbestände sind in geeigneten Räumen aufzubewahren. Räume sind geeignet, wenn sie die konservatorischen Voraussetzungen (Raumklima, bauliche Anforderungen) erfüllen, eine sichere Verwahrung gewährleisten und nur ein kontrollierter Zugang möglich ist.

4. Rechtliche und finanzielle Gesichtspunkte

4.1. Rechtsverhältnisse

Jede Erwerbsentscheidung muss dokumentiert werden. Verträge über die Übernahme von Bibliotheksbeständen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form. Sollte das Eigentum dabei nicht übertragen werden, ist darauf zu achten, dass der übernehmenden Einrichtung daraus kein Nachteil entsteht. Dabei sollte die Verhältnismäßigkeit der gegenseitigen Leistungen gewährleistet sein. Übernommene Bibliotheksbestände sollen zu den in der übernehmenden Bibliothek üblichen Nutzungsbedingungen zugänglich gemacht werden.

4.2. Finanzielle Regelungen

Die Übernahme oder Auflösung großer Bibliotheksbestände kann mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden sein. Kosten entstehen vor allem aus der Verlagerung (Transport), der Aufbewahrung (räumliche Unterbringung, Restaurierung), der Zugänglichmachung (Katalogisierung, personelle Ausstattung), der Auflösung (Sichtung, Reduzierung, Vermarktung, Makulierung) und der qualifizierten Aussonderung bzw. der Erstellung von Ersatzformen. Die abgebende Stelle soll sich daher in angemessener Form an den Kosten beteiligen.

5. Beitrag der Diözesanbibliotheken

5.1. Aufgaben der Diözesanbibliotheken

Bei den Bemühungen um eine Bewahrung gefährdeter kirchlicher Bibliotheksbestände kommt der jeweiligen Diözesanbibliothek bzw. einer anderen vom Ortsbischof mit dieser Aufgabe betrauten kirchli-

chen Bibliothek eine bedeutende Rolle zu.

Die Diözesanbibliotheken sind wissenschaftliche Einrichtungen. Sie sammeln, bewahren und erschließen historische und aktuelle Literatur zu allen theologischen Disziplinen sowie zu Geschichte und Kultur und machen sie allen Interessierten zugänglich. In bibliothekarischen Fragen beraten sie außerdem die diözesanen Dienststellen und die sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Diözesangebiet.

5.2. Belegenheitsprinzip

Für Bibliotheken, die der Aufsicht des Ortsbischofs unterstehen, ist die jeweilige Diözesanbibliothek zuständig. Bei allen anderen Bibliotheken, die Diözesen zur Übernahme angeboten werden, soll sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Belegenheitsprinzip richten. Ein Zwang zur Annahme besteht nicht. Die Belegenheit bestimmt sich nach dem letzten Aufenthaltsort der Bibliothek. Abweichend vom Belegenheitsprinzip können Bibliotheksbestände auch an überdiözesane Schwerpunktbibliotheken mit unterschiedlichen thematischen Sammelgebieten abgegeben werden. Die Diözesanbibliotheken stehen anderen, innerhalb ihres Diözesansprengels gelegenen kirchlichen Rechtsträgern beratend zur Seite.

6. Beitrag der Arbeitsgemeinschaft der Katholisch-Theologischen Bibliotheken

6.1. Aufgaben der AKThB

In fachlichen Fragen steht die AKThB als Ansprechpartner beratend zur Verfügung. Die Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) ist der Verband wissenschaftlicher Bibliotheken in katholisch-kirchlicher Trägerschaft. Er ist in allen bibliothekarischen Fragen die zuständige Stelle für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Deutschen Ordensobernkonzferenz. Der Verband vertritt die Interessen seiner gegenwärtig rund 160 Mitgliedsbibliotheken und gewährleistet den fachlichen Austausch, die Beratung und Fortbildung.

6.2. Dokumentation der Veränderungen im Jahrbuch „Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen“ der AKThB

Alle Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft sind gebeten, dem Vorstand der AKThB Veränderungen bei großen oder bedeutenden Buchbeständen mitzuteilen. Die AKThB dokumentiert diese Veränderungen in ihrem Jahrbuch und informiert über Schwerpunktbibliotheken.

Freiburg im Breisgau, den 30. Juni 2009

Erzbischof *Robert Zollitsch*

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 59

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015

Teil 1 Beschlüsse

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Änderungen in Anlage 33 zu den AVR Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

A. Änderungen in Anlage 33

1. § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.

3. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

4. § 15 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

B. Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 8a und S 8b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50

2. Für die Entgeltgruppen S2 bis S4 sowie die Entgeltgruppen S9, S11, S12 und S14 werden die folgenden mittleren Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

C. Änderungen in Anhang B der Anlage 33

1. Die Entgeltgruppen in Anhang B der Anlage 33 werden wie folgt neu gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten²

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung³

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe²¹

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5 (derzeit nicht besetzt)

S 6

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)

S 7

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 26, 27}
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁴
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 22}
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ²⁰
7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

S 8

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. (entfallen)
8. (entfallen)

S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{3, 5}

S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{3, 5, 6}

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ^{14, 20}
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 22, 26, 27}
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst ^{3, 5, 6, 30}
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten⁸
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ⁷

S 10

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen ¹⁶
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung ^{14, 19, 20}
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Woh-

nungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen^{7, 18}

8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung⁷

b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷

c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷

d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten⁷

S 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28}

2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁵

3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen¹⁷

4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 24, 25}

5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

S 13

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 13}

S 15

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. (entfallen)

7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren

Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³

8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8,9}

9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind^{4,8,9}

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX⁸

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4,8,9}

12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind^{4,10}

S 16

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen^{8,9}

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind^{4,8,9}

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8,9}

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertages-

stätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4,8,9}

9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe¹⁰

10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind^{4,9,10}

S 17

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4,9,10}

5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit²⁹

7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9,21,24,25}

8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen^{16,17}

9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{15,17}

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen^{8,9}

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung

als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}

13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 18

1. (entfallen)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³

3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 24}

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{15, 17}

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{8, 9}

6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{8, 9}

7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plät-

zen^{9, 10}

2. Die **Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18** werden wie folgt geändert:

a) In Anmerkung Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“

b) In Anmerkung Nr. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

c) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.“

d) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

D. Anhang F zur Anlage 33

In die **Anlage 33** wird folgender neuer **Anhang F** eingefügt:

„Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

§ 2 Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2

* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis, beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

E. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten A bis C dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach Abschnitt B dieses Beschlusses für die unter die Anlage 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

II.

Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C

Einführung einer neuen Anlage 1e zu den AVR

1. Die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C entfällt ab 1. Januar 2017.

2. In die AVR wird die folgende neue **Anlage 1e** eingefügt:

„Anlage 1e: Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin/Anhang C

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für alle Mitarbeiter findet mit Wirkung ab dem 1.1.2017 die Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. ²Als Rechtsfolge davon finden auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR ab dem 01.01.2017 keine Anwendung mehr. ³Dies sind insbesondere Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR und Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) ¹Für alle Mitarbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses neu in ein Dienstverhältnis eintreten, auf das der Dienstgeber die SR Berlin/Anhang C üblicherweise anwendet, findet diese bis zum 31.12.2016 weiterhin Anwendung.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von der Anwendung der SR Berlin/Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

(1) ¹Alle Mitarbeiter, die nach der SR Berlin/Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2016 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.

(2) ¹Jeder Mitarbeiter wird ab 1.1.2017 in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe der Anlagen 2 bis 2d zu

den AVR eingruppiert. ²Wenn eine zahlenmäßig gleiche Überleitung nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter der höchsten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. ³Die in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeiten werden bei der Umstellung angerechnet. ⁴Er erhält ab dem 1.1.2017 als Teil der Dienstbezüge nach Abschnitt II eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR.

(3) ¹Alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31.12.2016 neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, auf das die SR Berlin/Anhang C üblicherweise angewandt wird, werden ebenfalls zum 31.12.2016 nach Abs.1 und 2 in Anlage 2 bis 2 d zu den AVR eingruppiert und vergütet.

§ 3 Dokumentation der Vergütungsveränderung

¹Der Dienstgeber informiert die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung über die eintretenden Veränderungen der Vergütung. ²Der Dienstgeber erstellt zum 31.12.2016 eine Ermittlung des monatlichen Bruttobetrages, um den sich die jeweilige Vergütung der von diesem Beschluss betroffenen Mitarbeiter verändert, und informiert jeden betroffenen Mitarbeiter in Schriftform über die durch diesen Beschluss eintretenden Veränderungen.

§ 4 Besitzstand

(1) ¹Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß Abs. 3 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

(2) ¹Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach der SR Berlin/Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 31.12.2016 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung SR Berlin höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(3) ¹Der Besitzstand ergibt sich aus einem möglichen Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach SR Berlin/Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2016 und der sich aus § 2 Absatz 2 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2016 zustehen würde. ²Der Differenzbetrag wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ³Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Regelung gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) ¹Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

(5) ¹Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016 nicht ruhen.

(6) ¹Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung auf Grundlage der SR Berlin/Anhang C für den Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge an Fronleichnam, am Reformationstag oder an einem vergleichbaren religiösen Feiertag bestand, wird diese Regelung für den betroffenen Mitarbeiter bis 31.12.2019 beibehalten.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

Teil 2

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden nach Maßgabe der Regelungen in Teil 1 in Kraft gesetzt.

Trier, den 19. Februar 2016

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 60

Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Dezember 2015

Teil 1 Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 33 zu den AVR

Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. Es werden folgende Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit treten die Regelungen des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst in der Regionalkommission Mitte ebenfalls zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Teil 2 Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird nach Maßgabe der

Regelungen in Teil 1 in Kraft gesetzt.

Trier, den 19. Februar 2016

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 61**Haushaltsplan des Bistums Trier für das Rechnungsjahr 2016**

Nach Verabschiedung durch den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Trier am 4. Dezember 2015 setze ich den Haushaltsplan 2016 wie folgt in Kraft:

(Siegel)



Trier, den 22. Dezember 2015

Bischof von Trier

1. Ergebnisplan

alle Angaben in Euro

Erträge	Plan 2016	Plan 2015
Kirchensteuer	307.000.000	295.400.000
Staatsleistungen	16.930.000	16.570.000
Zuschüsse	51.217.177	53.448.462
Erträge aus Lieferungen und Leistungen	7.500.000	7.500.000
Sonstige betriebliche Erträge	5.142.200	3.357.200
Spenden und Kollekten	1.000.000	1.000.000
Lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit	388.789.377	377.275.662
Aufwendungen		
Personalaufwendungen	150.981.357	144.304.519
Personalnebenkosten	6.858.736	6.838.949
Sachaufwendungen	36.737.468	36.079.499
Sonstige Aufwendungen	745.476	907.781
Abschreibung	9.500.000	8.900.000
Bauunterhalt	6.351.100	6.350.050
Allgemeine Zuschüsse	49.799.293	48.342.000
Personalkostenzuschüsse	70.382.132	68.430.623
Sachkostenzuschüsse	27.529.643	27.556.946
Baukostenzuschüsse	26.826.100	26.628.450
Zuschüsse für Einrichtung und Ausstattung	439.100	439.100
Lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	386.150.405	374.777.917
Verwaltungsergebnis (betriebl. Geschäftsergebnis)	2.638.972	2.497.745
Erträge aus Finanzanlagevermögen u. Zinsen	16.000.000	18.500.000
Aufwendungen f. Sondervermögen (BgA)/Beteiligungen	1.995.170	2.327.770
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	39.019.000	37.019.000
Finanzergebnis	- 25.014.170	- 20.846.770
Ergebnis der gewönl. Geschäftstätigkeit	-22.375.198	- 18.349.025
Summe außerordentl. Erträge u. Aufwendungen	0	0
Jahresergebnis (GuV)	-22.375.198	- 18.349.025
Auflösung von Rücklagen	2.257.450	2.497.500
Bildung von Rücklagen	62.000	65.000
Saldo Rücklagen	2.195.450	2.432.500
Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)	- 20.179.748	-15.916.525

2. Investitionsplan

alle Angaben in Euro

	Plan 2016	Plan 2015
Anschaffung von beweglichen Sachanlagen	2.546.188	2.278.490
Baumaßnahmen (investiv)	5.663.000	2.979.200
Gesamtsumme der Investitionen	8.209.188	5.257.690

3. Finanzplan

Einzahlungen	403.584.362	394.642.654
Auszahlungen	400.457.408	386.594.814
Finanzmittelüberschuss	3.126.954	8.047.840

Nr. 62**Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016 (rheinland-pfälzischer Gebietsteil)****I.
Beschluss**

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat am 4. Dezember 2015 folgenden Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Trier für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016 gefasst:

§ 1**Kirchensteuer vom Einkommen**

(1) Die Diözesan-Kirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016.

(2) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – S 2447-A-99-001-441 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 – S 2447-A-06-001-04-441 (BStBl. 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

§ 2**Besonderes Kirchgeld**

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage* in Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000,00 bis 37.499,99	96,--
2	37.500,00 bis 49.999,99	156,--
3	50.000,00 bis 62.499,99	276,--
4	62.500,00 bis 74.999,99	396,--
5	75.000,00 bis 87.499,99	540,--
6	87.500,00 bis 99.999,99	696,--
7	100.000,00 bis 124.999,99	840,--
8	125.000,00 bis 149.999,99	1.200,--

Stufe	Bemessungsgrundlage* in Euro	Kirchgeld jährlich Euro
9	150.000,00 bis 174.999,99	1.560,--
10	175.000,00 bis 199.999,99	1.860,--
11	200.000,00 bis 249.999,99	2.220,--
12	250.000,00 bis 299.999,99	2.940,--
13	300.000,00 und mehr	3.600,--

§ 3**Ortskirchensteuer nach Maßgabe
der Grundsteuermessbeträge**

Vom Recht auf Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz wird nicht Gebrauch gemacht.

§ 4**Schlussbestimmung**

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.**Festsetzung**

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Trier, den 4. Dezember 2015

(Siegel)



Bischof von Trier

Vorstehender Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016 für die Diözese Trier vom 4.12.2015 wird hiermit für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24.2.1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 6. Januar 2016

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz

i. A. *Helmut Burkhardt*

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

i. A. *Dr. Stefan Breinersdorfer*

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 63

Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Dienstvereinbarung über die Grundsätze für die Anordnung von Vertretungsunterricht

Vereinbarung

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Dienstvereinbarung über die Grundsätze für die Anordnung von Vertretungsunterricht vom 9./10. Januar 2014

Zwischen

der Gesamt-Mitarbeitervertretung des Bistums Trier, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Lydia Schmitt,
– Gesamt-MAV –

und

dem Bistum Trier, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar, Msgr. Dr. Georg Bätzing,
– Dienstgeber –

wird vereinbart, dass die Dienstvereinbarung vom 9./10. Januar 2014 über die Grundsätze für die Anordnung von Vertretungsunterricht ab 1. Februar

2016 unbefristet verlängert wird, mit der Maßgabe, dass § 6 der Dienstvereinbarung mit Wirkung zum 1. Februar 2016 folgende Fassung erhält:

„§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gelten ab 1. Februar 2016 unbefristet.

(2) Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung bestimmt sich nach den Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung.“

Trier, den 26. Januar 2016

Msgr. *Dr. Georg Bätzing*
Bischöflicher Generalvikar

Saarbrücken, den 2. Februar 2016

Lydia Schmitt
Vorsitzende der Gesamt-MAV

Nr. 64

Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Koblenz mbH (Katholische KiTa gGmbH Koblenz)

Die Gesellschafterversammlung der KiTa gGmbH Koblenz am 5. November 2015 legte fest, dass die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung – in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen wird – endet. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Dem neuen **Aufsichtsrat** gehören an:

Für das Bistum Trier:

- Msgr. Dr. Michael K n e i b , Direktor im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Trier, Aufsichtsratsvorsitzender bis zum 31. Dezember 2015;
- Mechthild S c h a b o , Direktorin im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Hockweiler, Aufsichtsratsvorsitzende ab dem 1. Januar 2016;

- Georg B i n n i n g e r , Abteilungsleiter im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Trier;
- Angela T h e l e n , Abteilungsleiterin DiCV Trier e.V, Kenn.

Für die Kirchengemeinden:

- Alfred M a d e r , Abteilungsleiter Intensivstation Gemeinschaftsklinikum Mayen, Mayen (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender);
- Boris A d a m s , Verwaltungsfachwirt, Linz/Rhein;
- Gino G i l l e s , Dipl.-Verwaltungswirt, Polch.

Sitz der Gesellschaft: Göbelstraße 9-11, 56727 Mayen.

Trier, den 17. Dezember 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 65**Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Saarland mbH (Katholische KiTa gGmbH Saarland)**

Die Gesellschafterversammlung der KiTa gGmbH Saarland am 8. Oktober 2015 legte fest, dass die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung – in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen wird – endet. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Dem neuen **Aufsichtsrat** gehören an:

Für das Bistum Trier:

- Msgr. Dr. Michael K n e i b , Direktor im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Trier, Aufsichtsratsvorsitzender bis zum 31. Dezember 2015;
- Mechthild S c h a b o , Direktorin im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Hockweiler, Aufsichtsratsvorsitzende ab dem 1. Januar 2016;
- Georg B i n n i n g e r , Abteilungsleiter im Bischöf-

lichen Generalvikariat Trier, Trier;

- Angela T h e l e n , Abteilungsleiterin DiCV Trier e.V, Kenn.

Für die Kirchengemeinden:

- Heribert S c h m i t t , Geschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes, Marpingen (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender);
- Silke B a r t h , Dipl.-Wirtschaftsmathematikerin, Nonnweiler-Kastel;
- Franz-Josef W e r l e , Pfarrer und Dechant, Riegelsberg.

Sitz der Gesellschaft: Dieselstraße 3, 66763 Dillingen.

Trier, den 17. Dezember 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 66**Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Trier mbH (Katholische KiTa gGmbH Trier)**

Die Gesellschafterversammlung der KiTa gGmbH Trier am 30. September 2015 legte fest, dass die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung – in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen wird – endet. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Dem neuen **Aufsichtsrat** gehören an:

Für das Bistum Trier:

- Msgr. Dr. Michael K n e i b , Direktor im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Trier, Aufsichtsratsvorsitzender bis zum 31. Dezember 2015;
- Mechthild S c h a b o , Direktorin im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Hockweiler, Aufsichtsratsvorsitzende ab dem 1. Januar 2016;

- Georg B i n n i n g e r , Abteilungsleiter im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Trier;

- Angela T h e l e n , Abteilungsleiterin DiCV Trier e.V, Kenn.

Für die Kirchengemeinden:

- Dr. Volker M a l b u r g , Pfarrer Pfarreiengemeinschaft Kaisersesch, Kaisersesch (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender);
- Ursula S t e u e r , Lehrerin, Waldrach;
- Bernhard S c h u h , Sozialarbeiter (grad.) (Rentner), Wiltingen.

Trier, den 17. Dezember 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 67**Mitglieder der Diözesansynode im Bistum Trier – Veränderungen**

Zu der am 1. Januar 2014 im Kirchlichen Amtsblatt (KA 2014 Nr. 3) veröffentlichten Liste der Mitglieder der Synode haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Als Mitglieder sind **ausgeschieden**:

- Sarah K ö n e n (berufenes Mitglied gemäß Teil A

Artikel 3 § 3 Nr. 3 des Statuts der Diözesansynode) durch eigenen Verzicht.

- Pfarrer Eugen Monshausen (Mitglied von Amts wegen gemäß Teil A Artikel 3 § 1 Nr. 7 des Statuts der Diözesansynode) durch eigenen Verzicht.

Nr. 68**Erwachsenenfirmung 2016 (Terminerinnerung)**

Die Erwachsenenfirmung findet am 4. Sonntag der Osterzeit, dem **17. April 2016** um **10.00 Uhr** im **Hohen Dom zu Trier** statt.

Weihbischof Dr. Helmut Dieser wird Erwachsenen, die getauft, aber noch nicht gefirmt sind, im Hochamt das Sakrament der Firmung spenden.

Pfarreien melden ihre Interessenten **bis zum 11. März 2016** im Bischöflichen Generalvikariat, Zen-

tralbereich 1.1 Pastorale Grundaufgaben, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 34, E-Mail: astrid.gouverneur@bistum-trier.de, zur Feier an.

Vor dem Gottesdienst findet ein Gespräch der Firmanden mit dem Weihbischof statt.

Die Neugefirmtten und ihre Gäste sind im Anschluss an den Gottesdienst zu einer Begegnung eingeladen.

Nr. 69**Hinweis zur Installation von Rauchwarnmeldern**

In vielen Bundesländern besteht die Pflicht, bei Wohnungsneu- und -umbauten Rauchwarnmelder zu installieren. Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz bereits mit Wirkung vom Dezember 2003 diese gesetzliche Verpflichtung eingeführt. Im Saarland ist diese Regelung im Februar 2004 gefolgt.

Allerdings unterscheiden sich diese Gesetze in Bezug auf die Nachrüstpflicht für bestehende Bauten. In Rheinland-Pfalz mussten ab dem 12. Juli 2012 auch bestehende Wohnungen nachgerüstet werden. Im Saarland müssen bestehende Wohngebäude ab dem 31. Dezember 2016 nachgerüstet werden.

Die Regelungen in den Landesbauordnungen § 44 (8) LBO Rheinland-Pfalz bzw. § 46 (4) LBauO Saarland) besagen, das in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Das heißt, ab dem 1. Januar 2017 müssen nun auch im Saarland alle Wohnungen mit Rauchwarnmeldern versehen sein.

Für Pfarrhäuser und Mietwohnungen bedeutet dies, dass in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege führen, Rauchmelder installiert werden müssen. In jedem Geschoss muss mindestens ein Rauchwarnmelder vorhanden sein.

Pfarrbüros und Verwaltungsgebäude sind keine Wohnungen und hiervon nicht betroffen (Ausnahmen sind möglich).

In Sonderbauten wie Schulen oder Kindergärten werden die Rauchmelder im Brandschutzkonzept beschrieben oder von der Brandschutzbehörde gefordert.

Rauchwarnmelder sind jährlich zu warten und auf sichere Funktion zu überprüfen.

Trier, den 11. Februar 2016

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 70**Jugendtag und Ministrantendienste anlässlich der Heilig-Rock-Tage 2016**

Die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat veranstaltet am **Samstag, dem 9. April 2016** einen **Jugendtag** anlässlich der Heilig-Rock-Tage.

An diesem Tag haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus den Jugendverbänden, Pfarreien, Dekanaten, Einrichtungen, Schulen oder anderer Gruppierungen die Möglichkeit, bei Workshops, Konzert, Jugendmesse und vielem mehr miteinander in Kontakt zu kommen und den Glauben gemeinsam zu erleben und zu feiern.

Die 25 Workshops, die von verschiedenen Akteuren angeboten werden, bieten Spiel & Spaß, sie beschäftigen sich mit Kunst & Kultur, vermitteln Bildung & Politik, fordern Kreativität und beinhalten jede Menge Aktion und Spirituelles.

Die Anmeldung für einen Workshop ist für Kinder und Jugendliche von 9 bis 16 Jahren in Begleitung einer volljährigen Gruppenleitung bzw. Begleitperson möglich. Für die Workshops und das begleitete Pilgerangebot ist eine Anmeldung erforderlich, alle wei-

teren Angebote können spontan und ohne vorherige Anmeldung besucht werden.

Ministrantendienste bei den Heilig-Rock-Tagen im Dom zu Trier

Ministrantinnen und Ministranten sind unter dem Motto „Rock mit... zieh dein Gewand an und sei dabei“ herzlich eingeladen, bei den täglichen Messen an den Heilig-Rock-Tagen mitzudienen. Anmelden können sich einzelne Ministrantinnen bzw. Ministranten oder Gruppen bis zum 11. März 2016.

Weitere Informationen und die Ausschreibungen sind bei der Abteilung 1.6 Jugend, Arbeitsbereich Diözesane Maßnahmen und Ministrantenpastoral, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 22, E-Mail: jugend@bgv-trier.de erhältlich. Des Weiteren stehen sie auf der Homepage www.jugend.bistum-trier.de zum Download bereit.

Trier, den 15. Februar 2016

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 71**Veranstaltung für Priester in der Beichtseelsorge**

Der Bischöfliche Beauftragte für das Heilige Jahr der Barmherzigkeit, Weihbischof Robert Brahm, informiert:

1. Beichte im Gespräch

Herzliche Einladung an alle Priester, die eine Vergewisserung zu Fragen der Beichtseelsorge suchen!

Zum Inhalt:

- Informationen zu speziellen Themen der Beichtseelsorge
- Erfahrungsaustausch
- Impulse

Termin:

Freitag, 15. April 2016, 10.00 bis ca. 13.00 Uhr

Ort:

Priesterseminar Trier, Jesuitenstraße 13, 54290 Trier

Ablauf:

- Ankommen und Stehkafee
- 10.00 Uhr, Begrüßung (Dr. Engelbert Felten)

- Geistliches Wort (Weihbischof Robert Brahm)
- Impuls und Gespräch zu „Spezialfällen“ in der Beichtseelsorge unter kirchenrechtlicher Perspektive (Prof. Dr. Christoph Ohly)
- 11.00 Uhr, Erfahrungsaustausch mit Pater Gerd-Dieter Eigelshoven (Redemptorist und Leiter der Trierer Telefonseelsorge)
- 12.00 Uhr, Grundlinien für die Zukunft
Moderation: Dr. Engelbert Felten
- 12.30 Uhr, Abschluss: gemeinsames Mittagessen im Priesterseminar

Anmeldung bis 5. April 2016:

Bischöfliches Generalvikariat, SB 2.2 Personalentwicklung, Mustorstraße 2, 54290 Trier oder per E-Mail: personalentwicklung@bgv-trier.de

Trier, den 22. Februar 2016

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 72

Fortbildungsveranstaltungen

Kurs

Zuviel Biss? Gen 3 und die Erbsünde

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Wer kennt sie nicht, die Geschichte vom Griff nach der verbotenen Frucht im Paradies (Gen 3), bekannt unter dem Titel „Sündenfall“? Ein folgenreicher (Über)griff, der den Menschen in den Zustand „jenseits von Eden“ gebracht hat. Aber was wird im biblischen Text eigentlich genau erzählt? Welche feinen Nuancen hat er? Und was bedeutet angesichts dessen die Rede vom „Sündenfall“ oder gar von der „Erbsünde“? Die im Kurs angezielte exegetische Erkundung des Textes und seiner Auslegungstraditionen berührt zentrale Themen der Theologie: das christliche Menschenbild, die Herkunft des Bösen, der Sünde, des Todes und die zukünftige Vollendung des Menschen im Paradies. Sie bietet die nötigen exegetischen Grundlagen für ein tieferes Nachdenken darüber, wie diese Themen heute verstanden und vermittelt werden können.

Termin:

Dienstag, 10. Mai, bis Mittwoch, 11. Mai 2016

Ort:

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Kursleitung:

Dr. Igna Kramp CJ

Inspirations-Workshop für Innovationstreiber

Denk-bar: Wie kommt das Neue in die Welt?

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Für viele konkrete Fragestellungen in der Pastoral gibt es keine zentral vorgegebenen Antworten mehr, sondern es wird ein Ermöglichungsraum eröffnet, innerhalb dessen gute Lösungen für die Praxis vor Ort gefunden werden können.

Aus dem innovativen Bereich des Technologietransfers scheint sich ein Modell des Offenen Technologie-Labors als besonders geeignet herauszustellen. Daran anlehnend könnte mit einer ausgewählten Gruppe ein neues Format entwickelt werden, das innovative methodische Ansätze nutzt, um zu neuen

Lösungen für die anstehenden Herausforderungen zu kommen: Das „Offene Pastoral-Labor“.

Dazu werden Einzelne geschult, die dann in den Projektstandorten mit Interessierten solche Labors durchführen.

Termin:

Donnerstag, 19. Mai, bis Freitag, 20. Mai 2016

Ort:

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referent:

Martin Hollinetz

Kursleitung:

Dr. Christoph Rüdeshcim

Kurse

Trauernde Menschen seelsorglich begleiten

Pastorales Handeln bei Sterben, Tod, Bestattung und seelsorgliche Begleitung in Trauerprozessen

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Trauer und Tod sind emotional belastende Themen, und doch ist die Begleitung trauernder Menschen eine wichtige und zentrale seelsorgliche Aufgabe. Die Tatsache, dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen von Sterben, Tod und Trauer in den vergangenen Jahren sehr verändert haben, wirkt sich auch auf die pastorale Praxis aus. So erleben Seelsorgerinnen und Seelsorger zum Beispiel einerseits, dass traditionelle Riten zunehmend an Bedeutung verlieren und sehen sich andererseits mit gestiegenen Erwartungen und individuellen Bedürfnissen seitens der Angehörigen von sterbenden und trauernden Menschen konfrontiert.

Die Begegnungen mit trauernden Menschen im unmittelbaren Kontext von Sterben, Tod und Bestattung bilden nach wie vor einen Schwerpunkt in der Seelsorge. Daneben kommen Seelsorgende in allen pastoralen Bereichen mit Menschen in Kontakt, die in unterschiedlichster Weise von Sterben und Tod betroffen sind. Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Unterstützung von trauernden Menschen, besonders in Fällen von lang anhaltender oder erschwerter Trauer, in den vergangenen Jahren zunehmend in das Blickfeld der Seelsorge gekommen.

Dabei wird deutlich, dass eine prozesshafte Trauerbegleitung nicht in gleicher Weise von jedem in der Seelsorge Tätigen geleistet werden muss, sondern vielmehr eine Schwerpunktaufgabe darstellt, die ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin für einen größeren pastoralen Bereich übernehmen kann.

Auf dieser Grundlage hat der Kurs zwei Zielgruppen im Blick: Seelsorgerinnen und Seelsorger, die sich im Rahmen ihrer gemeindlichen oder kategorialen Arbeit intensiver mit dem Thema Trauer und Begleitung bei Sterben und Tod befassen möchten, und Seelsorgende, die gerne stärker in der prozesshaften Begleitung von trauernden Menschen tätig werden wollen bzw. bereits in diesem Bereich arbeiten.

Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten die Möglichkeit, ihr seelsorgliches und pastorales Handeln auf der Basis von Erkenntnissen aus der Trauerforschung und Trauerpastoral zu profilieren. Durchgängig bestimmt den Kurs das Anliegen, Trauererfahrungen mit biblischen Perspektiven und Erkenntnissen aus Trauerforschung und Trauerbegleitung in Korrelation zu bringen. Eigene pastorale Erfahrungen, Selbstreflexion und biographische Zugänge sowie die Frage nach Rolle und Seelsorgeverständnis fließen in diesen Prozess ein. Die Fortbildung zielt auf die pastorale Umsetzung einer theologisch-anthropologisch und spirituell fundierten Trauerseelsorge im jeweiligen pastoralen Kontext.

Kurselemente:

Der Kurs setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Vier Kurswochen;

- Vier ganztägige regionale Austauschtreffen in Form von kollegialer Praxisberatung;
- Erstellung einer Situationsanalyse, exemplarische Bearbeitung eines selbst gewählten Praxisthemas;
- Skizzierung eines eigenen Konzeptes für die Trauerpastoral im individuellen Arbeitskontext;
- Besprechung von Literatur, Filmen und Internetangeboten.

Am Ende der Fortbildung werden Dauer und Inhalte des Kurses in einem Zertifikat beschrieben.

Termine:

Montag, 30. Mai, bis Freitag, 3. Juni 2016;

Montag, 5. September, bis Freitag, 9. September 2016;

Montag, 15. Mai, bis Freitag, 19. Mai 2017;

Montag, 25. September, bis Freitag, 29. September 2017.

Hinzu kommen jeweils drei Tage kollegialer Praxisberatung in regionalen Gruppen.

Ort:

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referentinnen bzw. Referenten:

Prof. Dr. Heinz Günther Schöttler, Pfr. Erhard Weiher, Theresia Wagner

Kursleitung:

Jürgen Burkhardt, Rita Krebsbach

Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Nr. 73

Dienstbefreiung für die Teilnahme am 100. Deutschen Katholikentag 2016 in Leipzig

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistums Trier, die am **Katholikentag in Leipzig** in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 2016 teilnehmen möchten, kann auf Antrag – soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen – für **Freitag, den 27. Mai 2016**, Dienstbefreiung gewährt werden. Der Antrag ist mit einer Einverständniserklärung der/der Vorgesetzten an den Strategiebereich 2: Personalplanung und Personalentwicklung im Bischöflichen Generalvikariat zu richten.

Über Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und sonstiger kirchlicher Rechtsträger (z.

B. KiTa gGmbHs) entscheidet die/der Vorgesetzte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Diese Regelung gilt für Dienststellen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums. Die Kirchengemeinden und Verbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger (TBT, Kita gGmbHs etc.) können für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vergleichbare Regelungen treffen.

Trier, den 19. Februar 2016

Msgr. Dr. Georg Bätzing
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 74

Personalveränderungen

Promotion

Es wurde promoviert:

Claude B o n s o u , Kooperator, Bollendorf, am 30. Januar 2016 zum Doktor der Theologie an der Theologischen Fakultät Trier.

Beauftragungen

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann hat Regens Msgr. Dr. Michael Bollig am Sonntag, dem 24. Januar 2016 in der Kirche St. Lambertus zu Grafenschaft-Lantershofen folgende Studierende des Studienhauses St. Lambert zum **Lektorendienst** beauftragt:

Br. Lukas B o v i n g OSB, Benediktinerkloster Nüttschau;

Martin B r u m m e r , Erzbischof München und Freising;

Sebastian H e i m , Erzbischof Bamberg;

Stefan L u n z , Erzbischof Bamberg;

Stefan R e n n e r , Bischof Rottenburg-Stuttgart;

Benjamin S c h i m m e r , Bischof Würzburg;

Matthias T h i e l , Bischof Limburg;

Jan W i l t s c h e k , Erzbischof Hamburg.

Weihbischof Jörg Michael Peters hat im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann am Samstag, den 30. Januar 2016 in der Jesuitenkirche in Trier folgende Studierende unter die **Kandidaten des Priesteramtes** aufgenommen:

Rudolf E s s e r , Jünkerath-Glaadt Kreuzauffindung;

Tristan H ä c k e r , Überherrn St. Bonifatius;

Kevin S c h i r r a , Marpingen Maria Himmelfahrt.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Wolfgang G o e b e l , Kooperator, Merzig-Schwemlingen, mit Wirkung vom 1. Februar zum Kooperator (mit dem Titel „Pfarrer“) in der Pfarreiengemeinschaft Merzig St. Peter;

Lars M e i s e r , Kaplan, Völklingen, mit Wirkung vom 1. Februar 2016 zum Geistlichen Leiter der Schönstattmannesjugend Trier;

Dr. Johannes K r e i e r , Hochschulpfarrer, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. März 2016 zum Mitarbeiter der Abteilung 1.1: Pastorale Grundaufgaben, Arbeitsbereich 1.1.3: Liturgie und Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat Trier (50 Prozent Beschäftigungsumfang).

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Berthold H o o r , Krankenhauspfarrer i. R., Andernach, mit Wirkung vom 1. Februar 2016 als Subsidiar in der Krankenhauseelsorge im St. Nikolaus Stiftpital in Andernach;

Werner V e l t e n , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Februar 2016 vom pastoralen Dienst im Marienhaus Klinikum Maria Hilf Bad Neuenahr-Ahrweiler;

Stephen D u o d u , Kooperator, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. März 2016 als Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Jakob und als Leiter der Anglophonen Seelsorge;

Dr. Johannes K r e i e r , Hochschulpfarrer, Saarbrücken, mit Wirkung zum 1. März 2016 als Hochschulpfarrer für die Universität des Saarlandes und für die Fachhochschulen in Saarbrücken sowie als Rector Ecclesiae der Kirche der Heiligen Edith Stein in Saarbrücken;

Frank K l e i n j o h a n n , Trier, mit Wirkung zum 31. März 2016 von den Aufgaben des priesterlichen Dienstes bei den Klarissen-Kapuzinerinnen OSCCP Trier.

Verzichtleistung

Folgende Verzichtleistung wurde angenommen:

Peter B o l l i g , Pfarrer, Burgbrohl, zum 30. Juni 2016 auf die Pfarrstelle in der Pfarreiengemeinschaft Brohltal.

Suspendierung

Es wurde vom priesterlichen Dienst suspendiert:

Andreas T h e i ß e n , Kaplan, mit Wirkung vom 9. Februar 2016.

Heimgegangen in die Ewigkeit
 ist am 7. Februar 2016

Heribert Hürter

Pfarrer i. R., Bad Neuenahr-Ahrweiler

im 86. Lebensjahr; beerdigt am 13. Februar 2016
 auf dem Friedhof bei St. Willibrord
 in Bad Neuenahr.

Heimgegangen in die Ewigkeit
 ist am 12. Februar 2016

Paul Menzenbach

Pfarrer i. R., Pleckhausen

im 87. Lebensjahr; beerdigt am 23. Februar
 2016 auf dem Friedhof in Horhausen.

Nr. 75

Vakante Pfarrstelle

Dekanat Remagen-Brohlthal Pfarreiengemeinschaft Brohlthal

Pfarreien Burgbrohl St. Johannes d. T., Königsfeld
 St. Nikolaus, Niederzissen St. Germanus, Oberzissen

St. Antonius Abt, Wassenach St. Remigius und Wehr
 St. Potentinus.

Dienstszitz: Niederzissen St. Germanus

Besetzung: ab 1. Juli 2016.

Nr. 76

Vakante Kooperatorenstellen

Dekanat Dillingen Pfarreiengemeinschaft Lebach

Pfarreien Lebach Dreifaltigkeit u. St. Marien, Lebach
 (Aschbach) St. Maternus, Lebach (Landsweiler) St.
 Donatus, Lebach (Steinbach) St. Aloysius und Le-
 bach (Thalexweiler) St. Alban.

Dienstszitz: Lebach Dreifaltigkeit u. St. Marien

Vorgesetzter: Pfarrer Hermann Zangerle

Besetzung: ab 1. September 2016.

Isidor, Geichlingen St. Laurentius, Karlshausen St.
 Bartholomäus, Körperich St. Hubertus, Koxhausen
 St. Cosmas u. Damian, Kruchten St. Maximin, Lahr
 Kreuzerhöhung, Mettendorf St. Margareta, Neuer-
 burg St. Nikolaus, Nusbaum St. Petrus, Roderhausen
 St. Jakobus d. Ältere, Utscheid St. Petrus und Wei-
 dlingen St. Marien.

Die Dienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus
 Mettendorf St. Margareta.

Vorgesetzter: Pfarrer Sebastian Peifer

Dekanat Kirchen Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf

Pfarreien Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche)
 Hl. Familie, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach)
 St. Petrus und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi.

Dienstszitz Kirchen St. Michael

Vorgesetzter: Pfarrer Helmut Mohr

Wohnszitz: Betzdorf St. Ignatius.

Dekanat Wittlich (Dechantenkooperator)

Schwerpunkt Pfarreiengemeinschaft Salmthal (Salmrohr)

Pfarreien Arenrath St. Alexius, Bruch St. Rochus,
 Dreis St. Martin, Heidweiler St. Vinzenz, Hecken-
 münster Kreuzerhöhung, Hetzerath St. Hubertus,
 Klausen Maria Heimsuchung, Rivenich St. Briktius,
 Salmthal (Salmrohr) St. Martin und Sehlern St. Georg.
 Eine Dienstwohnung wird angemietet.

Vorgesetzter: Dechant Johannes Jaax

Dekanat St. Willibrord Westeifel Pfarreiengemeinschaft Neuerburg

Pfarreien Altscheid St. Matthias, Ammeldingen St.

Nr. 77

Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

1. Zum 1. September 2016 ist die Vollzeitstelle der **Dekanatsreferentin bzw. des Dekanatsreferenten** im **Dekanat Saarbrücken** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Dechant Benedikt Welter, Telefon (06 81) 90 68-2 11 und Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

2. Zum 1. September 2016 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer **Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten** im **Dekanat Saarbrücken** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Dechant Benedikt Welter, Telefon (06 81) 90 68-2 11 und Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Zum 1. September 2016 ist die Vollzeitstelle der **Leiterin bzw. des Leiters** des **Jugend-Kultur-Treffs „Café Exodus“**, Schülerzentrum, in Saarbrücken zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Michael Kasel, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 97 71-105 bzw. Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2016 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 78

Anschriften und Telefonnummern

Ewald B r a u s c h , Pfarrer i. R., bisher: 54413 Geisfeld, neu: Hochwald-Altzentrum St. Klara, Saarstraße 32, 54411 Hermeskeil;

Stephan G e r b e r , Pfarrer, bisher: 66540 Neunkirchen, neu: Kirchstraße 10, 54662 Speicher;

Bruno H a h n , Pfarrer i. R., neu: Bayernstraße 24, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 68 75 17 13;

Simon H u y n h N g o c Q u y , Koordinator, bisher: Saarlouis-Beaumarais, neu: Hixberger Straße 1, 66292 Riegelsberg;

Andreas K e r n , Pfarrverwalter, bisher: 53474 Ahrweiler, neu: Bernkasteler Straße 52, 54518 Osann-Monzel;

Msgr. Dr. Michael K n e i b , Pfarrer, bisher: 54290 Trier, neu: Bismarckstraße 2, 55583 Bad Kreuznach;

Hermann T r i e s , Pfarrer i. R., neu: Eltzerhof, Kornfortstraße 14, 56068 Koblenz;

René U n k e l b a c h , Pfarrer, bisher: 66125 Saarbrücken, neu: Agrippastraße 13, 56626 Andernach, Telefon (0 26 32) 4 99 87 50.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 79 Exerzitienangebot

Wanderexerzitien – Pilgern auf dem Martinusweg von Bingen bis Trier

Zum Inhalt:

Ausgehend von der Basilika St. Martin in Bingen führt eine attraktive Wegstrecke durch den Hunsrück nach Trier, vorbei an Orten, die heute Solidarität „im Sinne des heiligen Martin“ konkret werden lassen. Der Pilgerweg hat den Charakter von Wanderexerzitien und will anregen, der eigenen Berufung auch im Blick auf den Nächsten immer entschiedener zu folgen.

Termin:

Samstag, 20. August, bis Sonntag, 28. August 2016

Ort:

Unterkünfte auf der Wegstrecke

Begleitung:

Judith Schwickerath (Dekanat Bad Kreuznach),
Sandro Frank (Diözesanstelle Geistlich leben)

Kosten:

415 Euro im DZ (90 Euro) bzw. 490 Euro im EZ (90 Euro zzgl. 75 Euro) bei Vollpension

Informationen und Anmeldung (bis zum 21. April):

Geistlich leben, Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral, Paulusplatz 3, 54290 Trier, Telefon (06 51) 96 63 70, Telefax (06 51) 9 66 37 20, E-Mail: geistlich.leben@bistum-trier.de

Nr. 80 Route Echternach und Echternacher Springprozession für jugendliche Pilger

Auch in diesem Jahr findet vom Pfingstmontag auf den darauffolgenden Dienstag (**16./17. Mai 2016**) die Route Echternach mit anschließender Teilnahme an der Echternacher Springprozession statt. Das diesjährige Motto lautet „Wenn Worte meine Sprache wären!“.

Um an der Springprozession in der Gruppe der Jugendpilger aus der Euregio teilzunehmen, ist eine Anmeldung zwingend erforderlich.

Die Routen- bzw. Gruppenverantwortlichen, die Routen/Gruppen mit Teilnehmerzahlen angemeldet haben, erhalten beim morgendlichen Routen- und Gruppenverantwortlichentreffen für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ein Armbändchen, das die ganze Springprozession über als Erkennungszeichen getragen werden muss. Die Ordner werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ein Armbändchen tragen, in der Gruppe der Jugendpilger zulassen. Dies ist eine Auflage der Organisatoren.

Empfohlen wird eine Teilnahme ab 15 Jahren. Alle Gruppenverantwortlichen werden gebeten zu überprüfen, ob der nächtliche Marsch, der Gottesdienst und die Springprozession von Unter-15-Jährigen zu leisten ist.

Steht dies in Frage, schlagen die Organisatoren eine Teilnahme erst zum Jugendgottesdienst in der Basilika vor. Für eine Aufsichtsperson pro acht Jugendliche unter 15 Jahren ist zu sorgen. Die Nachtwallfahrt und die Beteiligung an der Springprozession sind religiöse Veranstaltungen mit Erlebnischarakter, aber keine Ausflüge!

Die Anmeldung muss bis spätestens am **29. April 2016** bei der Jugendpastoral Luxemburg, z. Hd. Frau Elke Grün, Telefon (0 03 52) 26 72 01 06, E-Mail: elke.gruen@cathol.lu, erfolgen.

Kurz vor der Wallfahrt erhalten die Gruppen Informationsmaterial zur Wallfahrt, welches der Vorbereitung der Gruppe dient.

Das Aufstellen zum Springen erfolgt um 9.00 Uhr im Abteihof in Echternach am Transparent „Route Echternach/Jugendpastoral/Euregio“. Alle Pilger mögen sich bitte dort sammeln! Nach der Ansprache des Erzbischofs von Luxemburg startet die Springprozession.

Trier, den 16. Februar 2016

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Msgr. Dr. Georg Bätzing

Redaktion

Andreas Jäger, Tanja Faß

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Industriegebiet Bornwiese,
54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.